

Anlage 1

Richtlinien für das Förder-Sonderprogramm der Landeshauptstadt München „Grenzbauminitiative“ (Pflanzung von Grenzbäumen oder grenznahen Bäumen) in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom

1. Präambel

Die Landeshauptstadt München gewährt als freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht, im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien und fachspezifischer Voraussetzungen.

Die Münchner Stadtgesellschaft misst den Bäumen im Stadtgebiet seit langem einen hohen Stellenwert bei, der angesichts des Klimawandels und des Artenschwundes noch zunimmt. Dauerhaftes Ziel ist es, den vorhandenen Baumbestand im Münchner Stadtgebiet zu erhalten und weiter zu stärken. Im der Baumschutzverordnung ist als Schutzzweck u.a. verankert, eine angemessene innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen. Beim Vollzug der naturschutzrechtlichen Verordnungen, insbesondere der Baumschutzverordnung, ist es stets das Ziel, sofern möglich und im Einklang mit der aktuellen Rechtsprechung, für gefällten Baumbestand eine Ersatzpflanzung zu fordern.

Im Zuge einer immer weiter fortschreitenden Versiegelung im Stadtgebiet einschließlich der Unterbauung mit Tiefgaragen sind zukunftssträchtige Baumpflanzungen unter Einhaltung der nachbarrechtlichen Grenzabstandsvorschriften (Art. 47 ff Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches - AGBGB) in nicht wenigen Fällen nur noch sehr eingeschränkt möglich. Die Untere Naturschutzbehörde sieht zur Verbesserung des Münchner Baumbestandes ein gewisses Potential bei der Pflanzung von Grenzbäumen bzw. grenznahen Bäumen, sofern sich die betroffenen Eigentümer/-innen beider Grundstücke einig sind. Städtische Zuschüsse können dafür Anreize schaffen.

Mit Beschluss vom 13.12.2017 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 09243) hat der Münchner Stadtrat einer Erstellung eines Fachkonzeptes zur freiwilligen Pflanzung von pflichtfreien Gehölzen an bzw. auf der Grundstücksgrenze und der Finanzierung aus Mitteln der baumschutzrechtlichen Ausgleichszahlungen zugestimmt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Unter Naturschutzbehörde stellt mit dem Sonderprogramm „Grenzbauminitiative“ finanzielle und beratende Unterstützung unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

1. Mindestanforderungen der Landeshauptstadt München an Richtlinien

Die Mindestanforderungen an Richtlinien (Stand: Dezember 2019) werden – soweit für die nachfolgenden Richtlinien einschlägig – beachtet.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1

Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen ohne rechtliche Verpflichtung.

2.2

Förderfähig ist die Beschaffung von Pflanzung von standortgerechten heimischen Laubbäumen mit einem Mindeststammumfang von 18/20 cm, die entweder auf einer gemeinsamen Grundstücksgrenze oder im grenznahen Bereich von jeweils 2 Metern ab Grundstücksgrenze mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer/-innen gepflanzt werden.

2.3

Förderfähig sind auch ggf. für die Baumpflanzung notwendige vorbereitende Maßnahmen am vorgesehenen Pflanzstandort wie z.B. Entsiegelungsmaßnahmen.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind folgende Maßnahmen:

3.1

Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Realisierungen von Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen, Ersatzbaumaufgaben aus einem Verwaltungsverfahren, Begrünungspflichten aus einem Bebauungsplan etc.)

3.2

Maßnahmen, die aufgrund einer privatrechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (z.B. Schadensersatz für gefälltten Baumbestand).

3.3

Maßnahmen, für die anderweitig ein Antrag auf Förderung mit öffentlichen Geldern gestellt wurde (z.B. Hinterhofbegrünungen nach den Förderrichtlinien des Baureferates – HA Gartenbau, etc.). Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

3.4

Maßnahmen, die vor der Antragstellung begonnen wurden.

3.5

Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht der guten fachlichen Praxis entsprechen oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.

3.6

Eine Förderung kann nicht erfolgen, wenn die Antragsteller*innen die Grundsätze der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ im Sinne des Beschlusses des Stadtrates vom 13.12.2017 nicht berücksichtigt. Mit den Zuschussmitteln werden keine Organisationen sowie keine Maßnahmen und Projekte gefördert, die rassistische, gemäß „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitische oder antidemokratische Inhalte verfolgen. Gleiches gilt, wenn der/die Antragsteller*in keine Schutzklärung in Bezug auf die Lehre von L. Ron Hubbard nach den städtischen Zuwendungsrichtlinien abgibt.

4. Art und Höhe der Förderungen

4.1 Art der Förderung

Gefördert wird durch einen einmaligen Zuschuss.

Der Zuschuss erfolgt im Rahmen einer Anteilsfinanzierung.

Förderwürdig sind die gesamten Kosten der Maßnahme, soweit sie notwendig und angemessen sind. Dies sind im Einzelnen:

- Die eigentlichen Kosten der Maßnahme, also die Kosten für den Erwerb und die Pflanzung bei den Grenzbäumen bzw. grenznahen Bäumen.
- Die Kosten für die Vorbereitung der Pflanzung, soweit sie angemessen sind, wie z. B. Entsiegelung , Ausfräsen eines vorhandenen Wurzelstocks oder Substrateinbau.

4.2 Höhe der Förderung

Im Einzelnen können folgende Fördersätze gewährt werden:

Für die Kosten des Baumerwerbs, der Baumpflanzung beträgt der Zuschuss 90 % der als förderwürdig anerkannten Kosten, im Höchstfall jedoch 750,- € je Baum.

Für vorbereitende Maßnahmen gem. Ziffer 4.1 beträgt der Zuschuss 90% der als förderwürdig anerkannten Kosten, höchstens jedoch 750,- €.

5. Verfahren

5.1

Die Eigentümer*innen eines Grundstücks oder eine dafür bevollmächtigte Vertretung kann einen Antrag auf Förderung stellen. Dabei muss auf dem Antragsformular die schriftliche Zustimmung des/der benachbarten Eigentümer*in vorliegen.

5.2

Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Vordrucks bei dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde, Blumenstr. 28 b, 80331 München gestellt werden.

5.3

Zur Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Lageplan oder Skizze im Maßstab 1: 200 mit eingezeichnetem Pflanzstandort.

- Nachweis der Gesamtkosten durch mindestens 2 verbindliche Kostenangebote oder detaillierte Kostenschätzungen; Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht von der/dem Grundstückseigentümer*in persönlich gestellt wird.
- Ggf. geeignete Nachweise über die Eigentumsverhältnisse des betroffenen Grundstücks und des Nachbargrundstücks

5.4

Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen schriftlich bewilligt; sie kann nachträglich nicht erhöht werden. Die Bewilligung ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften.

5.5

Nach Abnahme und Dokumentation der fertiggestellten Maßnahme durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – Untere Naturschutzbehörde sowie nach Prüfung der Rechnungen wird die Zahlung geleistet. Die/der Antragsteller*in zeigt dieser Dienststelle die Fertigstellung der Arbeiten an, vereinbart mit ihr einen Abnahmetermin und legt ihr die Abrechnung der Maßnahmen vor.

5.6

Erfüllt die Ausführung der Maßnahme nach Ansicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht die qualitativen oder technischen Anforderungen wird der/die Antragsteller*in unter Setzung einer angemessenen Frist um Abhilfe gebeten. Wird dem nicht nachgekommen, kann die Maßnahme nicht abgenommen und der bewilligte Zuschuss nicht ausbezahlt werden.

6. Auflagen

Die Förderung erfolgt unter folgender Auflage:

- Die Baumpflanzung/en der geförderten Maßnahme sind bei fachgerechter Pflege und unter Erhalt der angemessenen Standortfaktoren dauerhaft zu erhalten. Bei nicht angewachsenen Bäumen kann innerhalb des 1. Jahres ab Pflanzung, die Nachpflanzung auf eigene Kosten oder die Rückerstattung der Förderung zu 100% gefordert werden.
- Am Baum entstehende Schäden oder Krankheitsbilder, die zum Absterben des Gehölzes oder seiner Teile führen können oder eine vorzeitige Entnahme erforderlich machen, sind der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Vermeidung möglicher Rückerstattungsforderungen gem. Ziffer 7 möglichst frühzeitig anzuzeigen

7. Rückerstattung der Förderung

Die Baumpflanzungen müssen für die Dauer von 20 Jahren in ihrem arttypischen Habitus erhalten bleiben. In vielen Fällen dürften die geförderten Bäume bis dahin einen Stammumfang von 80 cm in 1 m Höhe erreicht haben und somit der Baumschutzverordnung unterliegen. Werden sie vorzeitig entfernt oder durch Schnittmaßnahmen soweit verändert, dass der arttypische Habitus verloren geht, ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

nach Standzeit in Jahren	Rückzahlung
1	95 %
2	90 %
3	95 %
4	80 %
5	75 %
6	70 %
7	65 %
8	60 %
9	55 %
10	50 %
11	45 %
12	40 %
13	35 %
14	30 %
15	25 %
16	20 %
17	15 %
18	10 %
19	5 %
20	0 %

8. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am in Kraft.

Anlage 2

Ergebnis der Evaluierung der Erstpflanzungsinitiative des Jahres 2013 (Stand 09/2020)

1. Einzelgenehmigungsverfahren

Insgesamt wurde im Einzelgenehmigungsverfahren die Durchführung der Neupflanzung von 1156 Ersatzbäumen nicht angezeigt. 779 mit Bescheiden aus dem Jahr 2013 geforderte aber nicht ordnungsgemäß als gepflanzt angezeigte Ersatzbäume wurden auf Ihr Vorhandensein hin kontrolliert. Der Kontrollumfang erstreckte sich dabei auf rund 100% in den Stadtbezirken im Innenstadtbereich zu denen die Stadtbezirke 1 bis 10, 14 und 25 gerechnet werden. In den übrigen Stadtbezirken 11 bis 13 und 15 bis 24 beschränkte man sich auf die Nachverfolgung von rund 60% aller geforderten aber nicht ordnungsgemäß angezeigten Ersatzpflanzungen.

Die statistischen Auswertungen ergaben, dass im Innenstadtbereich (Stadtbezirke 1 bis 10, 14 und 25) insgesamt 247 geforderte Ersatzbäume nicht angezeigt wurden. Hiervon wurden 205 Bäume kontrolliert. Die Pflanzung von 38 weiteren Bäumen wurde durch eine interne Stelle der Landeshauptstadt München nicht angezeigt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Bäume pflichtbewusst nachgepflanzt wurden. Auf eine Nachverfolgung wurde zu Gunsten der Ausweitung des Kontrollumfangs in den restlichen Stadtbezirken verzichtet. Somit ergibt sich eine Kontrolle von nahezu 100 %.

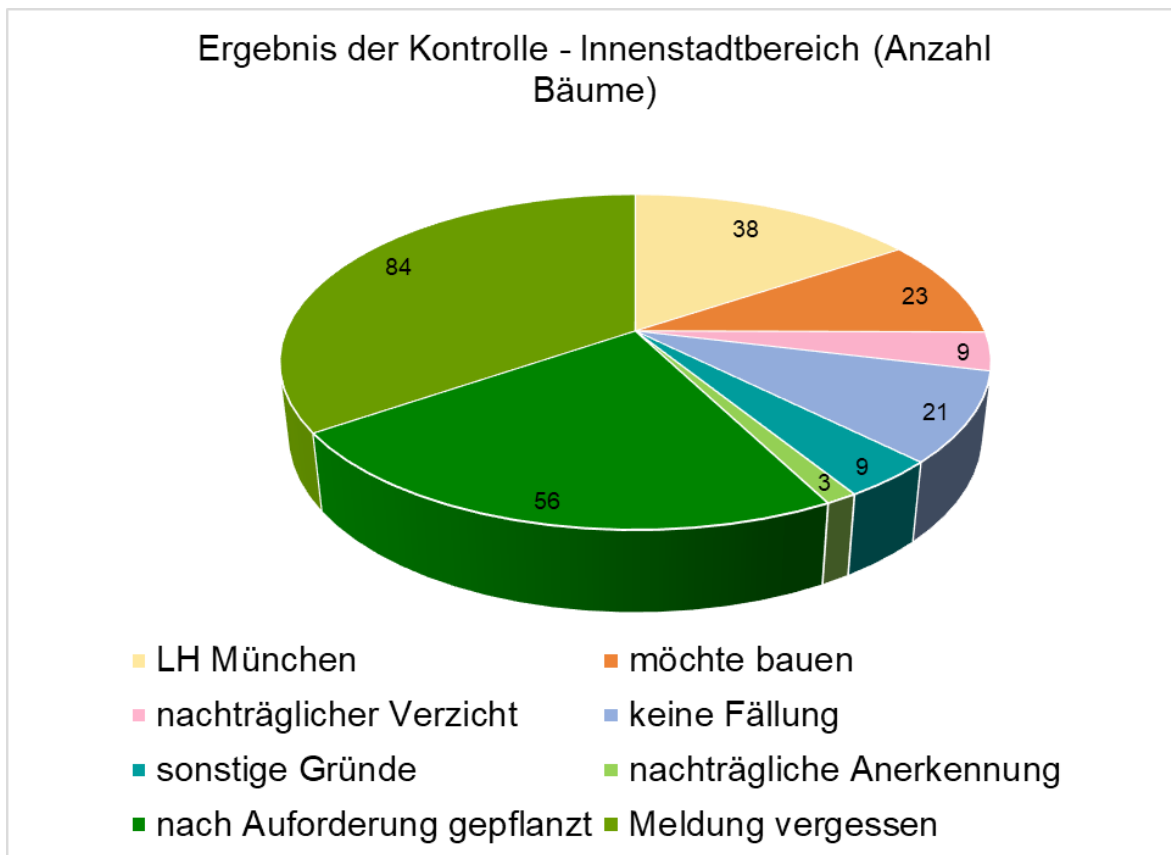
In den restlichen Stadtbezirken wurden insgesamt 909 geforderte Ersatzbäume nicht angezeigt. Hiervon wurden 574 Bäume auf Privatgrund kontrolliert. Dies ergibt ein Kontrollergebnis von knapp über 63 %. Der Baumbestand aus städtischen Eigentum wurde auch hier nicht in den Kontrollumfang einbezogen, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Bäume pflichtgemäß gepflanzt wurden.

Um die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen graphisch darstellen zu können, wurden folgende Abkürzungen gewählt:

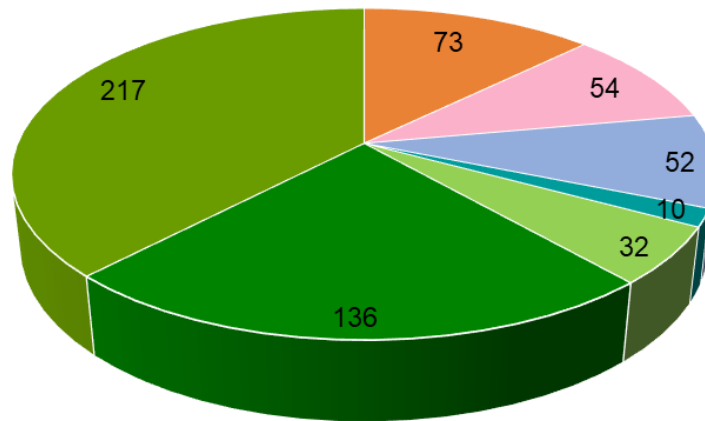
Meldung vergessen (Mv)	Der genehmigte Baumbestand wurde gefällt und die Ersatzpflanzung fristgerecht geleistet. Lediglich die Anzeige der Durchführung ist bei der Unteren Naturschutzbehörde nicht eingegangen.
Keine Fällung (kF)	Der genehmigte Baumbestand wurde nicht gefällt. Die Erfüllung der Auflage war nicht erforderlich.
Nach Aufforderung gepflanzt (nAg)	Der genehmigte Baumbestand wurde gefällt. Die Auflage wurde nur aufgrund unserer Kontrolle erfüllt.
Nachträgliche Anerkennung (nA)	Der genehmigte Baumbestand wurde gefällt. Nach einer Ortsbesichtigung konnte ein bereits vorhandener, bisher nicht der Baumschutzverordnung unterliegender Baum nachträglich als geeigneter und angemessener Ersatz anerkannt werden
Nachträglicher Verzicht (nV)	Der genehmigte Baumbestand wurde gefällt. Die Ersatzpflanzung wurde nicht durchgeführt. Nach einer Ortsbesichtigung musste auf diese aber nachträglich verzichtet werden, da die Umstände auf dem Grundstück, z.B. die Entwicklung des restlichen Bestandes, eine Neupflanzung nicht mehr zulassen und die

	Bestandsminderung angemessen ausgeglichen war.
Möchte bauen (mb)	Der genehmigte Baumbestand wurde gefällt. Die Auflage der Ersatzpflanzung wurde bzw. wird aufgrund eines nachträglich genehmigten bzw. begonnenen Bauvorhaben erst verspätet (mit Herstellung der Freiflächen) erfüllt. Der Fall verbleibt in der Kontrolle der UNB.
Sonstige Gründe (sG)	<p>Der genehmigte Baumbestand wurde gefällt. Die Ersatzpflanzungen wurden aus diversen Gründen nicht bei uns angezeigt. <u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ersatzpflanzung wurde geleistet und vergessen bei uns anzuzeigen. Bis zu unserer Kontrolle war der Baum aber bereits abgestorben und musste ersetzt werden. • Es wurden Ersatzbäume gefordert, obwohl der genehmigte Baumbestand bereits abgestorben war. • Die Ersatzpflanzung hat aus zuvor nicht bekannten Gründen auf dem Anwesen keinen Platz. Das Grundstück ist aber nicht ausreichend begrünt. Anstelle der ursprünglich festgesetzten Ersatzpflanzung wurde eine Ausgleichszahlung erhoben.

Ergebnisse der Kontrolle für 2013:

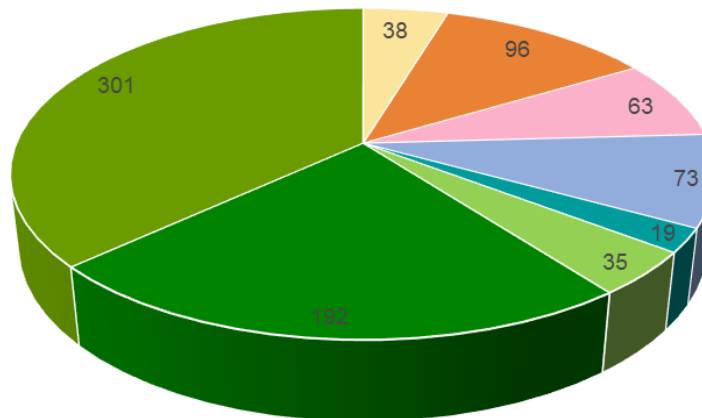


Ergebnis der Kontrolle - restliche Stadtbezirke (Anzahl Bäume)



- möchte bauen
- nachträglicher Verzicht
- keine Fällung
- sonstige Gründe
- nachträgliche Anerkennung
- nach Auforderung gepflanzt
- Meldung vergessen

Ergebnis der Kontrolle - Gesamtergebnis (Anzahl Bäume)



- LH München
- möchte bauen
- nachträglicher Verzicht
- keine Fällung
- sonstige Gründe
- nachträgliche Anerkennung
- nach Auforderung gepflanzt
- Meldung vergessen

Im Zusammenhang mit dieser Kontrolle erfolgten insgesamt 142 Zuleitungen an die Bußgeldstelle, 7 Zwangsgeldandrohungen sowie 1 Zwangsgelddurchsetzung.

Fazit Einzelgenehmigungsverfahren:

Die Landeshauptstadt München ist durch diese verstärkte Ersatzpflanzungskontrolle der Bescheide aus 2013 um **mindestens** 192 Bäume grüner geworden. Diese Bäume wären ohne die Kontrollen nicht gepflanzt worden.

Nicht zu vergessen ist, dass die dazugehörigen Naturschutzakten ganzheitlich auch für die Folgejahre überprüft werden. Zeigte sich dabei, dass neben den noch offenen Forderungen aus 2013, noch weitere Ersatzpflanzungen aus anderen Jahren nicht gepflanzt waren, wurden diese mit überprüft und eingefordert. Die Fälle sind jedoch statistisch nicht erfasst.

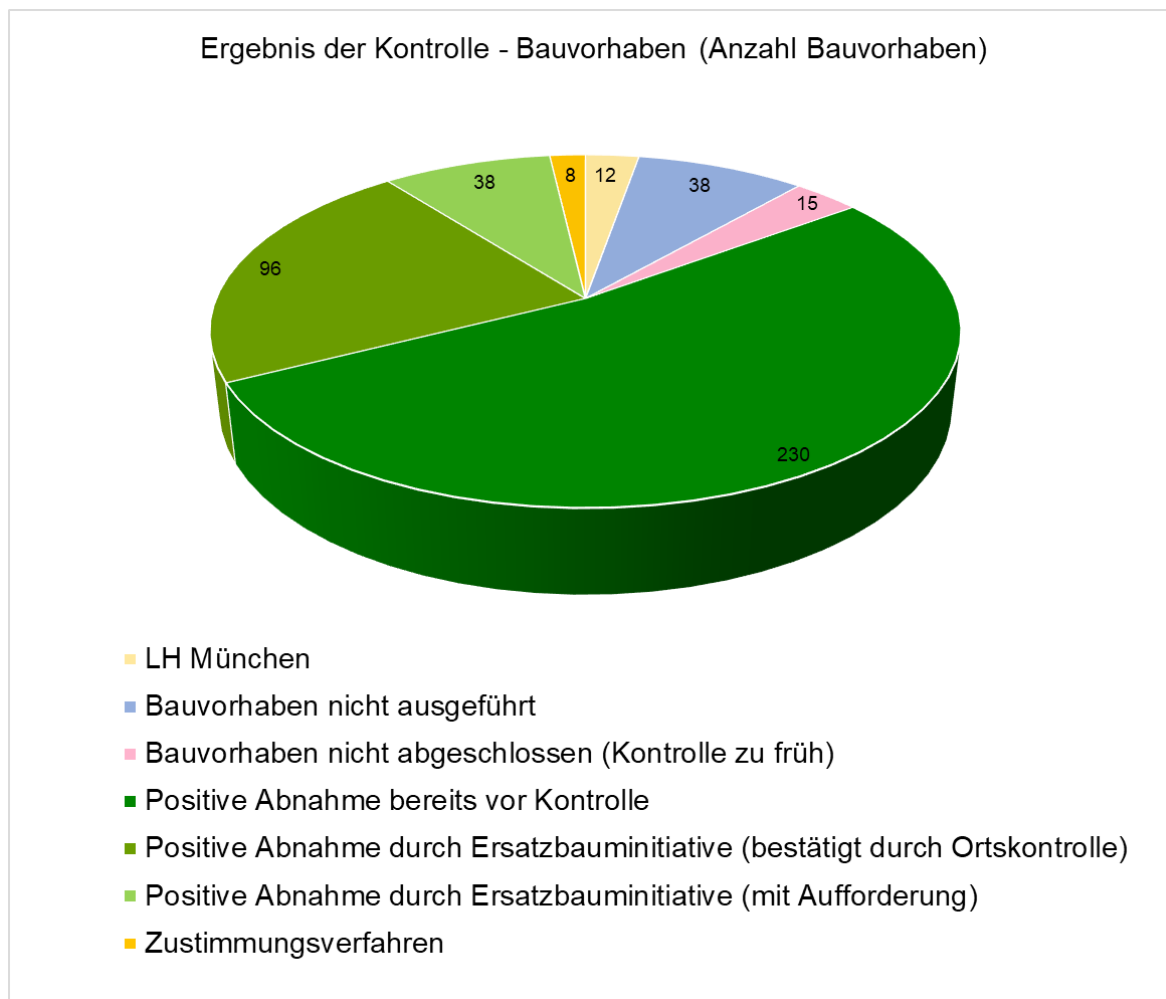
2. Baugenehmigungsverfahren

Im Zuge von Bauvorhaben ist es leider nicht selten zwingend erforderlich, dass Bäume zur Fällung freigegeben werden müssen. Die notwendigen Ersatzpflanzungen werden in der jeweiligen Baugenehmigung unter anderem unter dem Punkt naturschutzrechtliche Auflagen festgesetzt.

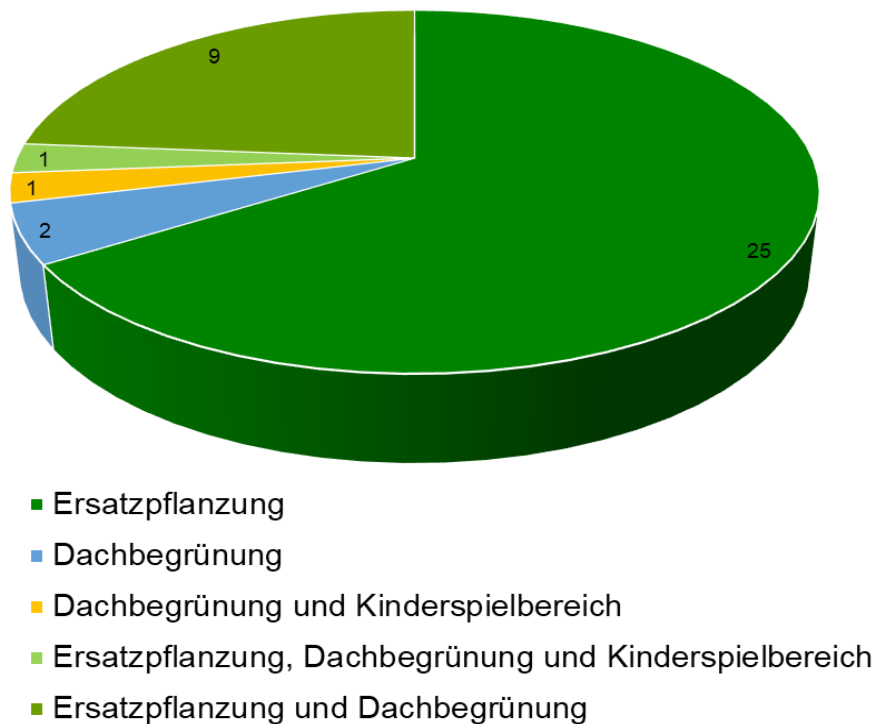
Im Rahmen der Ersatzbauminitiative wird neben der Erfüllung der geforderten Ersatzpflanzung auch die Durchführung der Dachbegrünung und die Erstellung des Kinderspielbereichs überprüft.

Insgesamt konnten durch die Abteilung Controlling 437 Vorgänge gefiltert werden deren Baugenehmigung bzw. die jeweilige Tektur in 2013 ergangen ist und naturschutzrechtliche Auflagen festgesetzt wurden. Die Auswertung der Daten im Baugenehmigungsverfahren ist deutlich komplexer. Es konnte nicht sichergestellt werden, dass alle auswertungsrelevanten Daten vollständig eingetragen und korrekt gefiltert wurden. Daher entschied man sich zu einer nahezu 100%igen Kontrolle der für das Jahr 2013 gefilterten Vorgänge.

Ergebnis der Kontrollen 2013:



Auflagen nach Aufforderung erfüllt (Anzahl Bauvorhaben)



Fazit Baugenehmigungsverfahren:

Es wurden 437 Baufälle überprüft. In rund 12 % der kontrollierten Vorgänge (53 Baufälle) war das Bauvorhaben entweder nicht ausgeführt oder noch nicht abgeschlossen. Hier kam die Kontrolle zu früh. In 74 % der kontrollierten Vorgänge (326 Baufälle) waren die Freiflächen incl. der Pflanzung der erforderlichen Ersatzbäume ordnungsgemäß hergestellt. Bei 230 Vorgängen konnte dies über die Kontrolle der Bauakten, ohne Ortskontrolle festgestellt werden, die Abnahmeanträge waren ordnungsgemäß gestellt. Bei 96 Vorgängen konnte die Abnahme nach erfolgter Ortskontrolle erteilt werden. In diesen Fällen hatten die Bauherrn lediglich vergessen einen Abnahmeantrag zu stellen. In lediglich 8,7 % der kontrollierten Vorgänge (38 Baufälle) zeigten die Kontrollen vor Ort, dass die Auflagen aus der Baugenehmigung noch nicht ordnungsgemäß erfüllt waren. Hier konnte die Abnahme der naturschutzrechtlichen Auflagen erst nach Aufforderung erteilt werden. In den meisten Fällen lag dies an den fehlenden Ersatzpflanzungen. Auch diese Ersatzpflanzungen wären ohne weitere Kontrolle höchstwahrscheinlich nicht gepflanzt worden und würden in der Grünbilanz fehlen.

Fazit

Der Fokus der Kontrollen im Rahmen der Ersatzpflanzungsinitiative sollte auf der Nachverfolgung der nicht angezeigten Ersatzpflanzungen aus den Einzelfällgenehmigungen liegen. Hier zeigen sich die größeren Defizite bei der Pflanzmoral.

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadtrat Frieder Vogelsgesang

ANTRAG

22.02.2019

Hart durchgreifen bei nicht genehmigten Grundstücksrodungen

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Landeshauptstadt München nutzt den Ermessenspielraum bei der Festlegung von Strafzahlungen für unerlaubte Baumfällungen – und insbesondere illegale Rodungen von ganzen Grundstücken – in ganzer Härte aus.

Der Oberbürgermeister setzt sich dafür ein, das Strafmaß gegebenenfalls deutlich zu erhöhen, damit es eine abschreckende Wirkung entfalten kann.

Bei derartigen Fäll- und Rodungsaktionen darf der Bauwerber / Bauherr / Investor keinen finanziellen Nutzen aus illegalen Baumfällungen und Grundstücksrodungen erlangen. Die Bearbeitung von eventuell gestellten Bauanträgen soll frühestens begonnen werden, wenn entsprechende Zahlungen für den angerichteten Schaden sowie Sicherheitsleistungen für Ersatzpflanzungen in spürbarer Größenordnung gezahlt wurden.

Begründung:

Erst dieser Tage ereignete sich wieder ein Fall, in dem ein Grundstück in einem Münchner Wohngebiet mit Gartenstadtcharakter in einer Blitzaktion von jeglicher Bepflanzung freigeräumt wurde. Es handelt sich hierbei um das Anwesen Frihindorfstraße 8 in Obermenzing (Die AZ berichtete am 20.02.2019 auf Seite 3).

Bagger und Arbeiter rückten Freitagnachmittag, den 15.02.2019 an und begannen mit der Rodung des deutlich über 1.000 m² großen Grundstücks. Die Arbeiter ließen sich auch nicht durch die Interventionen der Nachbarn beeindrucken. Samstag in der Früh wurden die noch vorhandenen Wurzelstöcke ausgefräst und abtransportiert, um Beweisstücke zu entfernen. Gefällt wurden gemäß Beobachtung und Fotodokumentation der Nachbarschaft eine Linde (Stammumfang in 1m Höhe von ca. 160-180 cm) zwei Birken (jeweils ca. 110 – 130 cm) und vier Kiefern (jeweils 100 – 140 cm). Das vorhandene Buschwerk und sämtliche Pflanzen wurden beseitigt.

Die vier Kiefern bildeten zudem gemäß Aussage eines Fachmanns für ökologische Feldforschung, Naturschutz und Landschaftsplanung zusammen mit der erwähnten Linde ein seit mehr als 15 Jahren besetztes Quartier für den Großen Abendsegler, einer geschützten Fledermausart aus der Familie der Glattnasen.

Eine Fällgenehmigung lag gemäß Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde nicht vor, der Fall wird aktuell näher geprüft.

Bauen in München ist offenbar derart rentabel, so dass Strafen bewusst in Kauf genommen werden, um freigeräumte Grundstücke sodann optimal auszunutzen.

Es handelt sich dabei nicht um den ersten Fall in München, in dem durch illegales und schnelles Handeln, zumeist vor Beginn des Wochenendes, Tatsachen geschaffen werden. Ganz offensichtlich schreckt das bisher angedrohte Strafmaß für derartige Aktionen nicht hinreichend ab. So ist es zumindest in ganzer Höhe auszunutzen. Darüber hinaus muss das mögliche Strafmaß deutlich angehoben werden.

Gebiete mit Gartenstadtcharakter sollen grundsätzlich ihren Charakter dauerhaft bewahren, eine Nachverdichtung soll allenfalls maßvoll und mit Augenmaß erfolgen. Insbesondere ist es erklärtes Ziel, die prägende Grünstruktur in Gartenstadtgebieten zu erhalten. Die vollständige Rodung von Grundstücken widerspricht diesem Ziel diametral und muss mit entsprechend hohen Strafen sanktioniert werden.

Frieder Vogelsgesang
Stadtrat

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, den 28.03.2019

Mehr Schutz für Bäume I

Sicherheitsleistung für Baum-Ersatzpflanzungen auch in München einführen – Lebensqualität in München bewahren

Antrag

Die städtische Baumschutzverordnung wird dahingehend ergänzt, dass der/die Eigentümer*in eines Grundstücks für jeden Baum, für den die Untere Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigung erteilt und eine Ersatzpflanzung verfügt, eine Kautionsleistung von € 750 bei der Stadtkasse einzuzahlen hat, die im Falle des Nachweises einer tatsächlich erfolgten Ersatzpflanzung zurückgezahlt wird.

Begründung:

Da die Untere Naturschutzbehörde zu wenig Kapazitäten besitzt, um den Vollzug ihrer Auflagen betreffs Ersatzpflanzung zu verfolgen, soll durch die Einführung einer Kautionsleistung sichergestellt werden, dass eine verfügte Ersatzpflanzung auch tatsächlich stattfindet. Diese sogenannte Sicherheitsleistung für eine Ersatzpflanzung ist in verschiedenen Nachbargemeinden Münchens schon eingeführt – z.B. in den Gemeinden Gröbenzell, Eichenau und Maisach. In den letzten Jahren ist die Neupflanzung von Bäumen im Stadtgebiet auf Privatgrund so stark zurückgegangen, dass ein Negativsaldo entstanden ist – also mehr Bäume gefällt als nachgepflanzt wurden¹. In Anbetracht der immer heißeren Sommer ist der Baumbestand für das Stadtklima von hoher Bedeutung, da von jedem Baum außer der ständigen Sauerstoffproduktion an heißen Tagen eine stark kühlende und die Luft befeuchtende Wirkung ausgeht.

Wir bitten, wie in der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen, um eine fristgemäße Bearbeitung unseres Antrages.

Fraktion Die Grünen-rosa liste

Initiative:

Sabine Krieger, Dominik Krause, Katrin Habenschaden, Herbert Danner, Paul Bickelbacher, Anja Berger, Angelika Pilz-Strasser.

Mitglieder des Stadtrates

1 <https://bn-muenchen.de/themen/baumschutz/>

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, den 28.03.2019

Mehr Schutz für Bäume II

Höhere Strafen bei ungenehmigten Baumfällungen

Antrag

Die LH München verhängt für ungenehmigte Baumfällungen die zulässigen Höchststrafen. Neben den bisher üblichen Geldstrafen prüft sie die Möglichkeiten eines Entzugs oder einer Verringerung des Baurechts.

Begründung:

Bäume sind in dieser Stadt unentbehrlich. Bäume, die unter die Baumschutzverordnung fallen, ohne Genehmigung zu fällen, ist kein Kavaliersdelikt. Die Verwaltung hat einen Spielraum bei der Ahndung solcher Vergehen. Dieser Spielraum muss endlich ausschöpft werden. In besonders dreisten Fällen, die auch noch geschützte Arten vertreiben, wie bei der in der Abendzeitung vom 20. Februar dargestellten illegalen Fällung von 7 Bäumen in Obermenzing, ist die Höchststrafe zu verhängen. Niedrige Strafen werden oft einkalkuliert. Nur hohe Strafen können abschrecken.

Wir bitten, wie in der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen, um eine fristgemäße Bearbeitung unseres Antrages.

Fraktion Die Grünen-rosa liste

Initiative:

Sabine Krieger, Dominik Krause, Katrin Habenschaden, Herbert Danner, Paul Bickelbacher, Anja Berger, Angelika Pilz-Strasser

Mitglieder des Stadtrates

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 28.03.2019

Mehr Schutz für Bäume VI

Baumrecht gegenüber Baurecht stärken – keine Baumfällungen mehr für Tiefgaragen

Antrag

Der Oberbürgermeister setzt sich auf Landes- und Bundesebene dafür ein, dass der Baumschutz bei Bauvorhaben nicht automatisch dem Baurecht unterliegt. In die Bayerische Bauordnung und in das Baugesetzbuch soll folgendes aufgenommen werden:

- Der Baumschutz ist höher zu bewerten als der Bau von Tiefgaragen. Der Bau von Tiefgaragen ist dementsprechend kein Grund mehr für Baumfällungen.
- Die Situierung des Baukörpers muss so gewählt werden, dass Baumfällungen vermieden werden.

Begründung:

Bäume sind für ein gutes Stadtklima und für die Artenvielfalt unverzichtbar. Neupflanzungen können diese Funktionen erst nach vielen Jahrzehnten in dieser Art und Weise erfüllen. Das wird in der Bauordnung derzeit zu wenig beachtet. Planungen nehmen zu selten auf den Baumbestand Rücksicht. Das muss sich ändern.

Da der Oberbürgermeister als einer der Erstunterzeichner des Volksbegehrens „Rettet die Artenvielfalt“ sein Interesse am Thema Artenschutz gezeigt hat, kann er sich auf diese Weise konkret für den Schutz der Bäume und damit der Artenvielfalt einsetzen.

Wir bitten, wie in der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen, um eine fristgemäße Bearbeitung unseres Antrages.

Fraktion Die Grünen-rosa liste

Initiative:

Herbert Danner, Sabine Krieger, Dominik Krause, Katrin Habenschaden, Paul Bickelbacher, Anna Hanusch, Sebastian Weisenburger, Angelika Pilz-Strasser

Mitglieder des Stadtrates

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 26.11.2019

Unsere Bäume in München schützen I - Ein Masterplan für das Grünvolumen in der Fläche für München

Antrag

Die LH München erstellt einen Masterplan für das Grünvolumen in der Fläche. Dabei werden die nicht-versiegelten Flächen der LH München differenziert nach ihrer Qualität erfasst (Naturschutz, Spiel, Erholung, Frischluftschneise, ...) und Flächen festgelegt, die von jeglicher Bebauung oder Versiegelung freigehalten werden und auf denen zusätzliches Grün (plus 10% zur derzeitigen Situation) entstehen soll. Die LH München setzt sich dabei das Ziel das bestehende Grünvolumen zu erhalten und neues Grünvolumen zu schaffen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels und des Artenschwundes auf die Bevölkerung gering zu halten. Dazu wird ein Baumpflanzprogramm entwickelt, das sich unter anderem aus Ausgleichszahlungen der Baumschutzverordnung speist.

Begründung:

Für die Lebensqualität in München sind der Erhalt und die Steigerung des Grüns in der Stadt entscheidend. München ist schon jetzt eine Wärmeinsel und wesentlich wärmer als das Umland. Durch den Klimawandel wird dieser Effekt verstärkt. Um die Auswirkungen des Klimawandels auszugleichen (vgl. Manchester-Studie), benötigen wir eine 10% -ige Erhöhung des Naturanteils¹, besonders in Stadtteilen wie der Maxvorstadt (vgl. Prof. Pauleit, Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern). Bäumen kommt dabei eine vorrangige Bedeutung zu. Die bisherige Regelung in München in Bezug auf Ersatzleistungen für Baumfällungen ist nicht ausreichend. Das Fällen eines Großbaums in München kann nicht durch die Pflanzung eines kleinen Baumes wirklich ersetzt werden. Ein Antrag aus dem Kinder- und Jugendforum in diesem Sommer macht das deutlich. Die Kinder haben beantragt, dass für einen gefälltten Baum zwei neue Bäume zu pflanzen sind. Wir nehmen diesen Antrag auf und gehen noch einen Schritt weiter, denn betrachtet man eine hundertjährige Eiche mit einem Kronenvolumen von 4000 m³, zeigt sich der große Unterschied zu jüngeren Bäumen, denn zehnjährige Eichen haben in etwa ein Kronenvolumen von lediglich 40 m³. „Beim Fällen einer 100-jährigen Eiche müssten also 100 (in Worten: einhundert) 10-jährige Eichen gepflanzt werden, um das Kronenvolumen eines einzigen Altbaumes adäquat zu ersetzen.“² Da dies aus Platzgründen nicht immer am selben Ort möglich ist, ist der Ersatz münchenweit, auch in Form von Waldpflanzungen bei Neuplanungen umzusetzen. München benötigt deshalb einen Masterplan für das Grünvolumen in der Stadt.

¹ Vgl. Baumschutz in München ist Klimaschutz für München, Die Münchner Bezirksausschüsse handeln - jetzt!, S. 2

² Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne), Gabi Kisker (Grüne), Stadt Zürich, Gemeinderat, GR Nr. 2017/174, /, Juni 2017

Wir bitten, wie in der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen, um eine fristgemäße Bearbeitung unseres Antrages.

Fraktion Die Grünen – rosa liste

Initiative:

Sabine Krieger, Katrin Habenschaden, Anna Hanusch, Herbert Danner, Anja Berger, Angelika Pilz-Strasser, Paul Bickelbacher.

Mitglieder des Stadtrates

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 26.11.2019

Unsere Bäume in München schützen II - Münchner Baumschutzverordnung ergänzen

Antrag

Die LH München ergänzt die bestehende Baumschutzverordnung im Jahr 2020 um folgende Punkte:

1. Jede Baumaßnahme in der Nähe von - nach der Baumschutzverordnung als erhaltenswert eingestuften Bäumen - muss in München durch eine qualifizierte Baumfachkraft begleitet werden. Sowohl die oberirdischen als auch die unterirdischen Baumteile müssen gleichermaßen baupflegerische Beachtung finden und dementsprechend notwendige Maßnahmen durchgeführt werden. Die Handlungsempfehlungen aus Hamburg¹ werden auf München übertragen.
2. Die Bezugsgröße für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen bei Baumfällungen ist in München nicht mehr die Anzahl der Bäume, sondern das damit verschwindende Grünvolumen.
3. Der Umgriff der Baumschutzverordnung wird auf die neu in München bebauten Bereiche erweitert.

Begründung:

Die rege Bautätigkeit in München hat massive Auswirkungen auf den Münchner Baumbestand. Immer wieder fallen Bäume bei Bauarbeiten der Unwissenheit oder der Unachtsamkeit zum Opfer. Egal, ob bei der Verlegung von Glasfaserarbeiten, bei denen häufig Baumwurzeln massiv verletzt werden, oder bei der Nachverdichtung im Hinterhof: *„Um Bäume in unseren Siedlungsbereichen fachgerecht pflegen und schützen zu können, müssen wir sie als Gesamtlebewesen betrachten. (...) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat dies vor mehreren Jahren erkannt und in der Hamburger Baumschutzverordnung neben dem Schutz und der Pflege von Stamm und Krone auch den aktiven Schutz von Wurzeln angeordnet. Die Verordnung besagt, dass jede Tiefbaumaßnahme in der Nähe von Bäumen in Hamburg durch eine qualifizierte Baumfachkraft begleitet werden muss.“*² Diese Handlungsempfehlungen zeigen wie es geht.

Die bisherige Regelung in München in Bezug auf Ersatzleistungen für Baumfällungen ist nicht ausreichend. Das Fällen eines Großbaums in München kann durch das Pflanzen eines kleinen Baumes nicht wirklich ausgeglichen werden. Das verdeutlicht der Antrag aus dem Kinder- und Jugendforum in diesem Sommer, dass für einen gefällten Baum zwei neue Bäume zu pflanzen sind. Betrachtet man eine 100-jährige Eiche mit einem Kronenvolumen von 4000 m³, zeigt sich der große Unterschied zu jüngeren Bäumen, denn 10-jährige Eichen haben in etwa ein Kronenvolumen von lediglich 40 m³. *„Beim Fällen einer 100-jährigen Eiche müssten also 100 (in Worten: einhundert) 10-jährige Eichen gepflanzt werden, um das Kronenvolumen eines einzigen Altbaumes adäquat zu ersetzen.“*³

¹ https://www.qbb-ev.de/downloads/Wurzelbegleitung_am_Beispiel_der_Freien_Hansestadt_Hamburg.pdf

² M. Katzer: Praktische Umsetzung der baubegleitenden Wurzelschutzmaßnahmen am Beispiel der Freien und Hansestadt Hamburg Hg. v. Qualitätsgemeinschaft Baumpflege und Baumsanierung (QBB); www.qbb-ev.de (©2017), S. 2

³ Schriftliche Anfrage von Markus Knauss (Grüne), Gabi Kisker (Grüne), Stadt Zürich, Gemeinderat, GR Nr. 2017/174, / Juni 2017

Die derzeit gültige Münchner Baumschutzverordnung stammt aus dem Jahre 2013. Mittlerweile gibt es in München mehr bebaute Bereiche, die Baumschutzverordnung muss auch hier dringend zur Anwendung kommen. Um die Bäume in München zu schützen muss die Baumschutzverordnung noch im Jahr 2020 überarbeitet und dem Stadtrat als Beschluss vorgelegt werden.

Wir bitten, wie in der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen, um eine fristgemäße Bearbeitung unseres Antrages.

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Initiative:

Sabine Krieger, Katrin Habenschaden, Anna Hanusch, Herbert Danner, Anja Berger, Angelika Pilz-Strasser, Paul Bickelbacher.

Mitglieder des Stadtrates

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 26.11.2019

Unsere Bäume in München schützen IV Konsequente ökologische Baubegleitung/Umweltbaubegleitung und Kontrolle

Antrag

Die LH München macht ökologische Baubegleitung/Umweltbaubegleitung bei allen Bauvorhaben auf öffentlichem Grund zur Pflicht und kontrolliert die Einhaltung der derzeitigen Vorschriften (RAS-LP 4 und DIN 18920) auf Privatgrund.

Die ökologische Baubegleitung/Umweltbaubegleitung fängt bei der Planung an und hört erst mit dem Abschluss der Maßnahme auf. Bei allen Baumaßnahmen, die im Umfeld von Bäumen stattfinden, ist von der Planung bis zum Abschluss der Bauarbeiten eine baumfachliche Betreuung und Kontrolle notwendig.

1. Vorausschauende Planung
2. Begleitung in der Bauphase
3. Kontrolle durch die Untere Naturschutzbehörde, die personell so ausgestattet ist, dass sie jederzeit bei Verstößen (ggf. in Abstimmung mit Polizei bei Personenfeststellung oder Klärung von Verstößen) erreichbar ist (auch freitags am Nachmittag oder samstags außerhalb der Behördenöffnungszeiten)
4. Dokumentation der Eingriffe (Foto und Bericht) rund um die Bäume für spätere Baumkontrolle.

Begründung:

In München gibt es zahlreiche Bautätigkeiten. Nachverdichtung in Innenhöfen, neue Spartenverlegungen und neue Quartiersentwicklungen greifen in den Baumbestand ein. Damit bei diesen Eingriffen die Funktionen für Artenschutz und Klimaanpassung nicht beeinträchtigt werden, ist eine verpflichtende ökologische Baubegleitung/Umweltbaubegleitung im öffentlichen Bereich notwendig – auch bei „kleinen“ Maßnahmen.

So gibt es z.B. den Fall in Harlaching, wo bei einer Spartenverlegung in einer Lindenallee die Bäume durch starke Wurzelverletzungen ihre Standfestigkeit verloren und letztlich gefällt werden mussten. Solche Fälle müssen unbedingt vermieden werden. Dementsprechend muss von Anfang an der Schutz der Pflanzen- und Tierwelt, gerade von Bäumen, mitgedacht und von einer Baumfachkraft begleitet werden.

Im Privatbereich muss verstärkt kontrolliert werden, da nur so die Einhaltung der geforderten Vorschriften sichergestellt werden kann.

Wir bitten, wie in der Geschäftsordnung des Stadtrates vorgesehen, um eine fristgemäße Bearbeitung unseres Antrages.

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Initiative:

Sabine Krieger, Katrin Habenschaden, Anna Hanusch, Herbert Danner, Anja Berger, Angelika Pilz-Strasser, Paul Bickelbacher.

Mitglieder des Stadtrates

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 12.02.2020

Mehr Bäume für (Mini-)Wälder

Antrag

In Bebauungsplänen wird ab sofort zusätzlich zur geforderten Freifläche eine Fläche für eine zusammenhängende Bepflanzung mit Bäumen oder einem Wald reserviert. Diese soll ungefähr 10 % der Freifläche umfassen.

Die für die Bäume reservierte Fläche wird genauso wie bei der Versorgung mit Kitas und Schulen in die Sobon aufgenommen. Sollte das nicht möglich sein, wird der Wertverlust von der Stadt München ausgeglichen.

Begründung

In Zeiten des Klimawandels wird es in München immer wärmer. Gerade im Sommer sind die Temperaturen in der Stadt bis zu 5 Grad höher als im Umland. Grund hierfür ist die dichte Bebauung, die die nächtliche Abkühlung behindert. Deshalb ist es notwendig deutlich mehr Bäume in München zu pflanzen, um das Stadtklima zu verbessern.

Oft ist es schwierig, in der dicht bebauten Stadt Orte für Baumpflanzungen zu finden. Deshalb müssen diese, neben den benötigten Freiflächen für Spiel, Sport- und Freizeit, mitgeplant werden – und zwar zusätzlich zu dem bisher geforderten Grünanteil. Auch macht es Sinn, zusammenhängende kleine Wälder zu schaffen, die eine besondere Kühl-, Luft- und Erholungsfunktion haben. Deshalb ist es aus unserer Sicht auch zweckmäßig, dafür eine zusätzliche Fläche auszuweisen. Ob das entgangene Baurecht dann über eine höhere Bebauung, über die Einbeziehung in die Sobon oder über Entschädigung ausgeglichen wird, bleibt im Einzelfall zu klären.

Fraktion Die Grünen – Rosa Liste

Initiative:
Sabine Krieger
Anna Hanusch
Paul Bickelbacher
Mitglieder des Stadtrats

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus



München, den 12.02.2020

Bäume statt Parkplätze

Antrag

Die LH München entwickelt ein Konzept, wie in den Parklizenzgebieten rechnerisch jeder 50. Parkplatz im Straßenraum aufgelöst und die Fläche für die Pflanzung eines oder mehrerer Bäume genutzt werden kann. Dabei werden die Stadtviertel einzeln betrachtet. Die Verwaltung identifiziert in Zusammenarbeit mit den Bezirksausschüssen Straßen, in denen Straßenbäume gepflanzt werden sollen.

Begründung:

In Zeiten des Klimawandels wird es in München immer wärmer. Gerade im Sommer sind die Temperaturen in der Stadt bis zu 5 Grad höher als im Umland. Grund hierfür ist die dichte Bebauung, die die nächtliche Abkühlung behindert. Deshalb ist es notwendig deutlich mehr Bäume in München zu pflanzen, um das Stadtklima zu verbessern.

Oft ist es schwierig in der dicht bebauten Stadt Orte für Baumpflanzungen zu finden. Dabei geht es nicht darum, jeden 50. Parkplatz einzeln zu zählen und umzuwidmen sondern darum, die Menge der Parkplätze in einem Viertel zu erfassen und dort auf Kosten von Stellplätzen für etwa jeden 50. Parkplatz einen Baum neu zu pflanzen. Dies kann auch in nur einer oder mehreren Straßen geschehen.

Das Planungsreferat schätzt die Anzahl der Parkplätze im öffentlichen Raum in den Parklizenzgebieten auf 78.000. So könnten nach der oben vorgeschlagenen Vorgehensweise auf ca. 1.560 Parkplätzen Bäume (nicht nur einer, sondern auch mehrere pro Stellplatz) gepflanzt werden.

In einer Zeit, in der nicht mehr jede/r sein eigenes Auto hat, und die Bedeutung des Car-Sharings, des Radverkehrs und des öffentlichen Nahverkehrs zunimmt, ist es sinnvoll Stellplätze für Autos im öffentlichen Raum neu zu nutzen. Nach den Parklets und der Umwidmung in Fahrradabstellplätze, könnte auch eine Begrünung der Straßen zu einer höheren Aufenthaltsqualität und zu einer Verbesserung der Luft und des Stadtklimas beitragen. Denn die Frage muss neu definiert werden: Wem gehört der öffentliche Raum? In der Zukunft wohl nicht mehr in diesem Ausmaß dem Auto.

Fraktion Die Grünen - Rosa Liste

Sabine Krieger
Anja Berger
Anna Hanusch
Dr. Florian Roth
Mitglieder des Stadtrats



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 13.01.2021

Antrag:
Baumschutz in München II – Handeln statt Versprechen

Die Landeshauptstadt München richtet noch im 1. Halbjahr 2021 einen Entschädigungsfonds ein, damit das Baurecht zum Erhalt von wertvollem Baumbestand abgelöst werden kann.

Um Fällungen zu kompensieren, soll künftig nicht die Anzahl der Bäume, sondern das Grünvolumen angerechnet werden.

Die Verwaltung legt dar, wie Nachpflanzungen künftig noch besser durchgesetzt werden können. Dabei soll die Kontrolldichte von 60 auf 100 Prozent aller Genehmigungen erhöht werden.

Begründung:

Vor einem guten Jahr hat die Mehrheit des Münchner Stadtrats den Klimanotstand ausgerufen. Bahnbrechende Beschlüsse und Reformen blieben seitens der Rathausregierung aber aus. Auch der Baumschutz findet bisher nur auf dem (hoffentlich Recycling-) Papier statt.

Die Landeshauptstadt München muss sich daher schnellstmöglich glaubhaft, konsequent und nachhaltig zum Baumschutz bekennen. Ein wichtiger Schritt könnte es sein, einen Entschädigungsfonds einzurichten, damit das Baurecht abgelöst und Baumbestand erhalten werden kann. Mehrere Fraktionen im Münchner Stadtrat haben sich in der Vergangenheit dafür ausgesprochen, das Baumrecht zu stärken: Wenn es sich dabei nicht nur um Wahlkampfgeplänkel gehandelt hat, müssen jetzt Taten folgen.

Initiative:

Tobias Ruff
Fraktionsvorsitzender
Stadtrat

Dirk Höpner
Planungspolitischer Sprecher
Stadtrat



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 13.01.2021

Anfrage:

Baumschutz in München I –

Wie steht es um den Schutz unserer Stadt-Bäume?

Ein einzelner Baum hat so viele Bewohner wie eine kleine bis mittelgroße Stadt Einwohner hat. Ohne dieses „Stadt-in-Stadt-System“ wäre München grauer, heißer, lauter und staubiger. Neben den vielen positiven Umwelt- und Klimaauswirkungen haben Bäume zusätzlich einen nicht zu unterschätzenden ökonomischen und sozialen Nutzen. Sie dienen als temporärer Wasserspeicher, entlasten die Kanalisation und erhöhen die Wohnqualität.

Ist ein Baum erst einmal gefällt, dauert es Jahrzehnte bis eine Neupflanzung die gleichen positiven Auswirkungen erreichen kann.

Trotzdem werden in München derzeit eine Reihe nicht zwingend nötiger Baumfällungen genehmigt und durchgeführt. Beispielsweise müssen in den nächsten Wochen nur wegen einer provisorischen Fahrspur 14 Bäume weichen, weil keine alternativen Fahr-Umleitungen für die Dauer der Bauphase geprüft wurden. Weitere absurde Baumfällpläne findet man im Prinz-Eugen-Park, am Würmkanal oder in typischen Münchner Innenhöfen.

Darum bitten wir den Oberbürgermeister um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Bäume werden jährlich in München gefällt?
2. Wie ist die Entwicklung der Anzahl der Baumfällungen innerhalb der letzten 10 Jahre?
3. Wie viele Baumfällgenehmigungen gab es im 2. Halbjahr 2021 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 und 2018?
4. Wer hat die Anträge gestellt? (Bauträger, Referate, Gesellschaften,...)
5. Wieviel Prozent der Baumfällanträge wurden in den letzten 10 Jahren jeweils bewilligt?
6. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um Baumfällungen zu verhindern?
7. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Stadtbäume z.B. als Alleen an neuen Standorten anzupflanzen?
8. Wie ist der Stand der Aufforstungspläne (0,5 Mio Bäume für München) des Kommunalreferats?

Initiative:

Tobias Ruff
Fraktionsvorsitzender
Stadtrat

Dirk Höpner
Planungspolitischer Sprecher
Stadtrat



**Gemeinsamer Antrag aller im Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing
vertretenen Fraktionen zur BA-Sitzung am 12.03.2019**

**Unterbindung und deutliche Bestrafung nicht genehmigter Baumfällungen/
Grundstücksrodungen**

Antrag:

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, bei der Festlegung von Strafzahlungen für unerlaubte Baumfällungen, insbesondere bei illegalen Rodungen ganzer Grundstücke, den Ermessungsspielraum in vollem Umfang auszunutzen.

Gleichzeitig wird die LH München aufgefordert, auf die Staatsregierung zuzugehen, das Strafmaß deutlich zu erhöhen, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen.

Die Polizei wird gebeten, bei Verdacht auf illegale Fällungen kurzfristig einzuschreiten und illegale Fällungen einzustellen.

Begründung:

Nicht zum ersten Mal wurden umfangreiche nicht genehmigte Baumfällaktionen in Obermenzing durchgeführt, zuletzt am 15. Februar 2019 in der Frierhendorfstraße 8. Derartige Fällungen gefährden den sozialen Frieden, da befürchtet werden muss, dass auf diese Weise Neubaumaßnahmen leichter durchzuführen und in der Folge eine nicht akzeptable Nachverdichtung und Gefährdung des Gartenstadtcharakters von Pasing-Obermenzing betrieben werden kann. Illegale Fällungen dürfen Bauträger und Investoren nicht dazu verleiten, die im Vergleich zu den Gesamtbaukosten zu vernachlässigenden Strafzahlungen in Kauf zu nehmen,.

Romanus Scholz
Vorsitzender BA 21

Maria Osterhuber-Völkl
Stellv. Vorsitzende BA 21

Christian Müller
Stellv. Vorsitzender BA 21

Frieder Vogelsgesang
CSU-Fraktionsvorsitzender

Dr. Constanze Söllner-Schaar
SPD-Fraktionsvorsitzende

Ingrid Standl
B90/Grüne Fraktionsvor
sitzende

Klement Bezdeka
FDP-Fraktionsvorsitzender

Sonja Haider
ÖDP/FW-Fraktionsvorsitzende

Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach



Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Direktorium
Friedenstraße 40, 81660 München

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Lokalbaukommission
PLAN-IV/1

Vorsitzender
Thomas Kauer

Privat:
E-Mail:
Telefon:

Geschäftsstelle:
Friedenstraße 40, 81660 München
Telefon: (089) 233-614 -87
Telefax: (089) 233-61485
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 13.01.2020

Unser Zeichen
5.2.4 / 09.01.2020
7.4.4.4 / 05.12.2019

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen:
Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16921

Baumschutz in der Landeshauptstadt München
Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16921

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 16 Ramersdorf-Perlach hat in seiner Sitzung am 09.01.2020 nach Vorberatung im zuständigen Unterausschuss für Bauvorhaben, Stadtplanung und Bürgerbeteiligung folgendes Schreiben einstimmig beschlossen:

„Unter der Ziffer 2.1 „Baumschutz in der Genehmigungspraxis“ finden sich zum Ersatzpflanzungen folgende Ausführungen:

„Für die zu fallenden Bäume wird also zunächst ein Ersatzpflanzungsäquivalent ermittelt. Danach wird geprüft, ob die entsprechenden Baumstandorte auf dem Grundstück tatsächlich realisiert werden können. Wegen der baulichen Ausnutzung der Grundstücke kann dies im Einzelfall nicht vollständig der Fall sein. Dann ist für jeden Baum, der nicht gepflanzt werden kann, eine Ausgleichszahlung in Höhe von 750 € zu leisten. Mit diesem Geld werden Baumstandorte an anderen Stellen der Stadt, meist im öffentlichen Raum, realisiert. Ob eine Ersatzzahlung geleistet werden kann, bemisst sich allein an der räumlichen Möglichkeit der Pflanzung und ist Entscheidung der Behörde. Ein Wahlrecht durch die Antragstellerin oder den Antragsteller ist nicht vorgesehen, da das Ziel der Ersatzpflanzung die „Naturalrestitution“ (Baum für Baum) ist.“

Aus Sicht des BA ist ein Betrag von 750 € als Ersatzzahlung für eine adäquate Ersatzpflanzung in keinster Weise ausreichend.

Nach einer Internetrecherche sind beispielsweise für eine Hainbuche mit einem Alter von ca. 22-24 Jahren und einem Stammumfang von 30/40 cm ca. 900 € ohne Lieferung und Pflanzung zu bezahlen.

Als Ersatzzahlung für eine adäquate Ersatzpflanzung erscheint dem BA ein Betrag von 2.500 € als durchaus angemessen. Für Ersatzzahlungen bei illegalen Baumfällungen sollte der Betrag verdoppelt werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kauer
Vorsitzender des BA 16
– Ramersdorf-Perlach –

IV	Präsidentenrat BA IV			
01	011	012	013	02
1	10	11	12	13
2	20	21	22	23
15. Jan. 2020				
3	30	31	32	33
4	40	41	42	43
5	50	51	52	
6	60	61	W	D

SPD-Fraktion im Bezirksausschuss 10 Moosach
Sprecherin: Hannelore Schrimpf ^{MB}



München, den 02.03.2020

Antrag zum Baumschutz: Den Spielraum der Baumschutzverordnung ausschöpfen und angemessene Ersatzpflanzungen einfordern!

Gemäß Münchner Baumschutzverordnung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) kann die Entfernung geschützter Gehölze auf Antrag genehmigt werden, sofern - insbesondere - Anspruch auf eine Baugenehmigung besteht. Die Fällgenehmigung kann dann mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Hierfür sieht die Verordnung (§ 7 Abs. 2) vor, dass für die eintretende Bestandsminderung „angemessener Ersatz“ durch die Anpflanzung von Gehölzen geleistet wird.

Dass neben einem kompletten Verzicht auf eine Ersatzpflanzung auch von einer Forderung von Ersatzbäumen in gleicher Anzahl abgesehen werden kann, sieht der BA10 in seinen Erfahrungen der letzten Jahre leider vielfach realisiert: Wenn nur der zu fällende Baumbestand durch die gleiche Anzahl an Ersatzpflanzungen gedeckt ist, wird die Lage erfreut als „Bilanzausgleich“ charakterisiert: Dabei lehrt das Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (BLfU):

Ein Baum produziert pro Stunde 1.200 Liter lebensnotwendigen Sauerstoff und deckt damit den Bedarf von etwa sechs Menschen. Er verbraucht in derselben Zeit ca. 2,4 Kilogramm Kohlendioxid und filtert etwa 7.000 Kilogramm Staub. Um die Leistung eines Altbaumes zu ersetzen, müssten je nach Baumart ca. 200 Jungbäume gepflanzt werden.

Für die Fällung eines Bestandsbaumes müsste somit nicht etwa dessen numerischer Ersatz, sondern sein ökologischer Ausgleich gefordert werden!

Erfreulicherweise steht diesem Ansinnen die Münchener Baumschutzverordnung beiseite, in dem sie formuliert, es kann „auch für die Entfernung eines einzelnen, noch vitalen und dominanten Baumes die Forderung von mehreren Ersatzpflanzungen erfolgen. Es können Mindestgrößen, Gehölzarten und Pflanzfristen näher bestimmt werden.“ Diese Vorschrift sollte in der Anwendung der Münchener Baumschutzverordnung größere Beachtung finden, denn nach BLfU sind

... größere Bäume ... besonders wichtig für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes – insbesondere für das Stadtklima und die Reinigung der Luft. Zudem prägen und verschönern Bäume das Ortsbild und bieten heimischen Vögeln und Insekten Nistmöglichkeiten und Nahrung. Zur Sicherung des Gemeinwohls gehört daher der Baumschutz zu den gemeindlichen Aufgaben. Insbesondere sind dabei die Grundstückseigner dafür zu gewinnen, sich ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl bewusst zu werden.

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

~~BAUMRECHT VOR BAURECHT~~

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) oder Anfrage:

Wie
z.B.

~~DER BAUMSCHUTZ VON~~ ^{SCHÜTZENS}
~~BÜCHEN + EICHEN DIE~~ ^{WERTEN}
~~ÜBER 80 JAHRE ALT~~ ^{BAUMBESTAND}
~~SIND UND ÜBER 20m hoch~~
~~MUSS LAUT GEGESETZ~~
~~GEWÄHR LEISTET~~ ^{BLEIBEN}
~~DIE UNTERE NATURSCHUTZ~~
~~BEHÖRDE MUSS~~ DIESE
GEGESetze BEFOLGEN +
DIE BAÜNE + GRUNDSTÜCKE
DURCH ORTS BEZICHTUNG
RESPEKTIEREN.
ARCHITEKTEN MÜSSEN
SICH DANACH RICHTEN!

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt

Textfeld für Kontaktdaten

Anlage 18

Bürgerversammlung des . Stadtbezirkes am . .

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

Gartenstadt Obermenzing: Plastische Erhöhung des Bußgelds für Baumrad

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) **oder Anfrage:**

Siehe Anlage

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt

Textfeld für Kontaktdaten 

An:
Herrn Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München



München, den 26. März 2019

BÜRGERVERSAMMLUNG STADTBEZIRK 21, BT OBERMENZING

ANTRAG: Gartenstadt Obermenzing Drastische Erhöhung des Bußgeldkatalogs für Baumrodungen ohne Genehmigung (Referenz: Totalrodung in der Frihindorfstrasse 8, München Obermenzing am 15-16. Februar 2019)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, sehr geehrte Stadträtin Dr. Evelyne Menges,
Liebe Mitbürger in Obermenzing,

Antrag

Ich fordere die Landeshauptstadt München und Ihren Oberbürgermeister auf, sich an den Landesgesetzgeber zu wenden und maßgeblich auf eine **drastische Erhöhung des Bußgeldkatalogs – von 50.000 Euro auf wenigstes 500.000 Euro** – im Rahmen der Novellierung des Bayrischen Naturschutzgesetzes einzuwirken.

Begründung

Dreiste Totalrodung ohne Fällungsgenehmigung in der Frihindorfstrasse:



- Als Anwohner bin ich immer noch zu tiefst schockiert über die dreiste Totalrodung ohne Fällungsgenehmigung, die sich in der Frihindorfstrasse 8 am 15. Februar ereignete.
- Ich war persönlich vor Ort und konnte live beobachten, mit welchem Nachdruck das Rodungsunternehmen handelte. Innerhalb kürzester Zeit wurden Fäll-Kerben in die Bäume gesägt und unveränderbare Fakten geschaffen – ohne jegliche Genehmigung!
- Die aufgebrachte Nachbarschaft wurde konsequent ignoriert: „Die Bäume sind doch alle kaputt“, meinte ein Mitarbeiter der Rodungsfirma. Daraufhin erwiderte eine 11-jährige Nachbarstocher: „Dieser Baum ist aber noch gesund!“ Der Mitarbeiter nahm daraufhin die Kettensäge, fräste eine Fäll-Kerbe ein und meinte nur: „Jetzt nicht mehr!“
- Ich bin froh, dass die lokale Presse hierzu ausführlich berichtete (inkl. AZ, TZ, Merkur, Süddeutsche Zeitung und im Fernsehen auf Bayern 3 in der Abendschau und der Sendung Quer), und das der Bezirksausschuss 21 bereits einen gemeinsamen, fraktionsübergreifenden Antrag zur Unterbindung und deutlichen Bestrafung verabschiedet hat.
- Dennoch reicht das aus meiner Sicht nicht aus.

Das Problem: Das derzeitige Strafmaß schreckt keinen Immobilieninvestor in München ab, da die Konsequenzen minimal sind.

- Laut Referat für Stadtplanung und Bauordnung München* wurden „in den Jahren 2010-2014 [...] für Baumfällungen ohne Genehmigung nach der Baumschutzverordnung 70 Bußgeldbescheide erlassen“ – d.h. 1x pro Monat oder 12x pro Jahr – „und insgesamt ein Betrag in Höhe von 60.050,- Euro an Bußgeldern festgesetzt“, also durchschnittlich 864,- Euro pro Bußgeldbescheid.
- Die so oft zitierte Maximalstrafe von € 50.000, die laut Bayrischen Naturschutzgesetz möglich wäre, ist reine Theorie und wird von der Rechtsabteilung nicht verhängt. Begründung: das wäre unverhältnismäßig im Vergleich zu noch größeren Verstößen.
- Für ein Grundstück im Wert von geschätzten 4-6 Mio. Euro und einer Wertsteigerung von 10% bzw. 400.000-600.000 Euro pro Jahr ist ein Bußgeld von 864,- Euro vollkommen unverhältnismäßig, um nicht zu sagen lächerlich.

Die Totalrödung in der Frihindorfstrasse 8 ist kein Einzelfall, sondern deutet auf ein grundlegendes Problem hin:

- Die TZ berichtete just diesen Samstag, dass ein Rodungsunternehmen ein weiteres „Baum-Massaker“ an 20 alten Eichen auf einem Parkgrundstück in der Rudliebstrasse 2 in Harlaching vollstreckte (Quelle: TZ 23.3.2019)
- Vorletztes Wochenende hatte ich die Gelegenheit ein Gespräch mit der anderen Seite zu führen, einem Immobilieninvestor in Großraum München und Kenner der Immobilienszene. Seine Reaktion zur Frihindorfstrasse 8: „Das ist doch noch gar nichts. Der aktuelle Renner ist einen gesamten Gebäudekomplex ohne Bauantrag zu bauen, und dann rückwirkend die Genehmigung einzuholen!“
- Wollen wir wirklich die Stadtentwicklung vollkommen aus der Hand geben und renditeoptimierenden Investoren überlassen? Ich denke nicht!



München, den 26. März 2019

ohne Gegenstimme angenommen

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

Illegal Baumrodungen

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) oder Anfrage:

~~siehe Anlage~~

Illegal Baumrodungen nehmen zu, die Vorgehensweise ist immer dieselbe:

Die Bäume werden zunächst angesägt, so dass sie auch bei Eingriffen der Behörde bereits verloren sind. Das Schnittgut wird abtransportiert und die $\frac{1}{2}$ Stübe gehäckselt, so dass Nachweise der Baumart und Baumdicke erschwert oder unmöglich wird.

Zwei Beispiele

- Fühlingerstr. 8, am 15.2.19
- Kolchingerstr. 6/10, am 26.10.18

Die aktuellen Strafen reichen offensichtlich nicht aus, um eine abschreckende Wirkung zu entfalten.

Die Strafen sollten daher entsprechend verschärft werden.

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt

Textfeld für Kontaktdaten

Betreff (Wiederholung von Seite 1 – bitte nur 1 Thema pro Wortmeldebogen):

Bäume und den Charakter/städtebauliche Kultur
im Stadtviertel schützen

Antrag (Bitte formulieren Sie so, dass mit "ich stimme zu" oder "ich stimme nicht zu" abgestimmt werden kann) oder Anfrage:

→ Der Stadtrat möge beschließen
alle rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen
bzw. ~~entsprechende Maßnahmen~~

auszuschöpfen, um diese immer stärker
werdende Lebens- und Kulturräum-
zerstörung wirksam zu verhindern
oder zumindest zu reduzieren.

- z.B. durch höhere Strafzahlungen
- Koppelung des Baumbestands
an die Baugenehmigung
- bessere Überwachung der Bauverfahren

→ Auftrag an die Landtagsabgeordneten:
Einsatz ~~hier~~ dieser ggf. für eine Änderung
des bayerischen Baurechts.

Raum für Vermerke des Direktoriums - bitte nicht beschriften -

ohne Gegenstimme angenommen

mit Mehrheit angenommen

ohne Gegenstimme abgelehnt

mit Mehrheit abgelehnt

Anlage 20

Landeshauptstadt
München
Referat für Klima- und
Umweltschutz

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Untere Naturschutzbehörde (HAIV-50V-IE)

06.05.2021

Mitzeichnung Beschlussvorlage
Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 03093
„Baumschutz in der Landeshauptstadt München“,
Aufforderung zur Mitzeichnung eingegangen am 29.04.2021

An das Planungsreferat, PLAN-HAIV-50V-IE

Das Referat für Klima- und Umweltschutz zeichnet die Vorlage mit, möchte jedoch auf die folgenden Punkte aufmerksam machen:

Wie in der Stadtratsvorlage dargelegt stellt der Verlust von verfügbaren, freien und nicht unterbauten Flächen ein zunehmendes Problem für Bäume und (Ersatz-) pflanzungen dar, was durch die Reduktion der Orientierungswerte zur Grün- und Freiflächenversorgung für neue Baugebiete (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 09119, Beschluss der VV vom 26.07.2017) künftig noch weiter verschärft wird.

Der Erhalt von potenziellen Baumstandorten sollte dementsprechend im Rahmen der Bauleitplanung gestärkt werden. Die in Kapitel 2.3.3 gewählte Formulierung „In künftigen Bebauungsplänen könnten Festsetzungen zu nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke für den Erhalt von Großbäumen bzw. dazu getroffen werden, dass diese Flächen nicht unterbaut werden dürfen“ ist diesbezüglich leider sehr offen, die Erarbeitung einer klaren Zielformulierung wäre wünschenswert.


Die in Kapitel 3.1 genannten Auswertungen zu den Einzelgenehmigungsverfahren zeigen eine durchaus durchwachsene Befolgungs- und Melderate für Ersatzpflanzungen. Hier könnte aus Sicht des RKU die in der Stadtratsvorlage diskutierte Sicherheitsleistung ein probates Mittel

Bayerstr. 28a
80335 München
Telefon: 089 233 - 47670
Telefax: 089 233 - 47988
E-Mail: r.rku@muenchen.de



sein, den Baumschutz-Vollzug zu stärken.

Wir bitten um Abdruck des Mitzeichnungsschreibens als Anlage in der Stadtratsvorlage.


Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin